

Fallbeispiel 1:

Erich Faulsam hat die Schule erfolgreich beendet. Nach längerer Suche hat er einen Ausbildungsplatz bei der Firma Streng – Malerbetrieb gefunden. Er hat einen Ausbildungsvertrag unterschrieben. Nach drei Wochen hat er von der Ausbildung die Nase voll. Die ständigen Handreichungen für die Gesellen, das ewige Farben anrühren und Pinsel waschen, er hat sich die Tätigkeit als Maler anders vorgestellt. Er beschließt am Ende des 1. Monats zum nächsten Ersten nicht mehr die Ausbildung fortzusetzen. Am 1. Oktober – Ausbildungsbeginn war der 1. September – erscheint Erich nicht auf dem Arbeitsplatz.

Meister Streng ist sich nicht sicher, ob Faulsam rechtens gehandelt hat. Er ruft bei der Handwerkskammer an.

Ist Faulsam im Recht?

Fallbeispiel 2:

Uschi Klever hat die Schule erfolgreich beendet. Nach längerer Suche hat sie einen Ausbildungsplatz bei der Firma Schinderhannes – Tippse und Co gefunden. Sie hat einen Ausbildungsvertrag unterschrieben. Nach drei Wochen wird ihr ein lukrativer Nebenjob angeboten. Sie soll in der Disko „die hüpfenden Rentner“ die gut situierten Gäste bedienen. Uschi würde hier mit ein paar Stunden so viel verdienen wie in der Ausbildung den ganzen Monat. Schinderhannes besucht mit seiner Gattin die Disko, um sich einen fröhlichen Abend zu machen. Als er dort aufläuft, traut er seinen Augen kaum. Seine Azubine macht dort auf Bedienung.

Für Schinderhannes ist der Abend gelaufen. Er stellt sie am nächsten Tag zur Rede und droht ihr eine Kündigung an. Klever findet das völlig uncool und behauptet, dass ginge ihn gar nichts an.

Ist Klever im Recht?

Fallbeispiel 3

Werner Wut ist Ausbilder im Hotel Grob. Sein Azubi Lothar Lustig, 17 Jahre alt, ist ein lebensfroher Mensch. Ständig auf der Suche nach neuen Erlebnissen. Lustig geht gerne in die Disco, auch mal gerne etwas länger als er laut Gesetz darf, aber er hat ja einen sog. Muttischein, der es ihm erlaubt, auch länger dort zu bleiben.

Hotel Grob ist ein anerkanntes Hotel, das viele Gäste hat, was dazu führt, dass das Frühstücksbuffet aufgrund der vielen Gäste und des obligatorischen Umfangs schon früh aufgebaut werden muss.

Wut sagt Lustig, dass er schon um 5.30 Uhr Samstag anfangen müsse. Lustig findet das gar nicht lustig, teilt das seiner Mutter mit. Diese schießt daraufhin zum Ausbilder und haut ihm das JArbSchG um die Ohren.

Wut läuft rot an und behauptet, dass das im Rahmen des JArbSchG durchaus zu lässig sei. Die Mutter widerspricht ihm energisch.

Wer hat Recht?